

Satzung des Vereins Klanggewölbe Delitzsch

Stand: 01.05.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Klanggewölbe Delitzsch“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Delitzsch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Klanggewölbe Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist in Ehrung, Anerkennung und Erinnerung an den Klangkünstler Volker Lauckner, sowie im Sinne seiner Gedanken,
 - a) die Förderung
 - von Klang, Musik, Kultur und Kunst,
 - des offenen Dialogs und der Bildung,
 - der eigenverantwortlichen Gesunderhaltung,
 - b) die Erhaltung und Weiterentwicklung des Klang-Kunst-Gewölbes in Delitzsch.

Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Veranstaltungen, insbesondere von Klangmeditationen, die in ihrer besonderen Art der Gesundheitsfürsorge dienen, sowie durch regelmäßige und individuelle Führungen und Gesprächskreise im Klanggewölbe erfüllt.

Es wird sowohl Delitzschern als auch den Besuchern der Stadt die Möglichkeit gegeben, die wunderbare Wirkung dieser einmaligen Gongsammlung im besonderen Ambiente des Schlosskellers zu erleben.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitwirkung an den Vereinsveranstaltungen erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Aufwandsentschädigung darf gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Geschäftsordnung des Vereins (GO) geregelt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Geschäftsordnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderung sind nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Vollmitgliedschaft: Das Vollmitglied kann eine volljährige natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat ein Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung, sowie die beschlossenen Beiträge zu zahlen und sich an den Aktivitäten des Vereins je nach persönlicher Begabung und Möglichkeiten zu beteiligen.
- b) Fördermitgliedschaft: Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische

Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.

c) Ehrenmitgliedschaft: Das Ehrenmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Höhe der Beiträge wird in der GO geregelt.
4. Durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Förderer des Klanggewölbe Delitzsch in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist in diesem Fall die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern. Dafür erhält das Mitglied zwei Wochen Zeit nach Zusendung der Androhung des Ausschlusses. Weiteres wird in der GO geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Klanggewölbe Delitzsch aktiv mitzuwirken. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Klanggewölbe Delitzsch zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten sowie die Veranstaltungen des Klanggewölbes Delitzsch nach eigenen Möglichkeiten und Begabungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit. Es steht in ihrem freien Ermessen, dies zu tun.
4. Alle über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Zahlungen gelten als Spende.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit zu wählen, ob es einen Jahresbeitrag entrichtet oder eine monatliche Zahlung vornimmt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Art der Zahlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Fördermitglieder zahlen gleichfalls einen Jahres- oder Monatsbeitrag, welcher als Spende gewertet wird.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand.
2. der geschäftsführende Vorstand.
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, insofern gewählt
2. dem gewählten Vertreter* für die Öffentlichkeitsarbeit und Programmgestaltung,
3. dem gewählten Vertreter* für Organisation,
4. dem gewählten Vertreter* für die künstlerische Leitung.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Dies sind insbesondere:

1. den Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Durchführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklichen Bestandteile der Satzung sind.
2. die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
4. den Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern.
5. die Kooptation von Mitgliedern für den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, falls während einer Amtsperiode gewählte Mitglieder nicht mehr zur Verfügung stehen (Rücktritt, Tod) sowie die Abwahl von kooptierten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).
6. die Abstimmung eines Nutzungskonzeptes und Planung von Veranstaltungen.
die Aktualisierung einer Datenschutzverordnung.
7. der Gesamtvorstand kann sich eine Vorstands-Geschäftsordnung (VGO) geben.

§ 9 geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Bestätigung von Nutzungsanfragen,
 - e. die Aufnahme neuer Voll- und Fördermitglieder.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen kann der Verein durch den Stv. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten werden.
4. In finanziellen Belangen oberhalb der in der GO festgelegten Grenze, ist immer die Unterschrift von mindesten 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich. Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden,

bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte in der Regel eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Durchführung oder Teilnahme und Stimmabgabe in einer Vorstandssitzung kann auch virtuell (Online) mithilfe einer Videokonferenz stattfinden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur Vollmitglieder des Vereins sein. Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand

Ein Gesamtvorstandsmitglied scheidet aus dem Gesamtvorstand spätestens aus:

1. mit Neuwahl eines Amtsnachfolgers,
2. mit Amtsniederlegung,
3. mit dem Wechsel der Mitgliedschaft von Vollmitglied zu Fördermitglied oder Ehrenmitglied,
4. durch Austritt aus dem Verein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Änderung der GO,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - g. die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Email, im Falle des Nichtvorliegens einer Mailadresse per Brief, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende

Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Es kann ein Moderator durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
6. Die Modalitäten der einzelnen Wahlen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

1. Bei Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Weiterverwendung der Vermögenswerte zu treffen.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur und Förderung der Bildung sowie Kinder- Jugendarbeit.

§ 14 Sonstiges

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so ist diese unwirksame Bestimmung durch die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglich gewählten Klausel möglichst nahekommt. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten bis dahin die gesetzlichen Bestimmungen.

*Die männliche Schreibweise dient der Einfachheit und betrifft alle Geschlechter.